

**Verordnung
zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit
zur Förderung von Massnahmen
für geringeren Energiebedarf**

vom 15. Dezember 2009¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 Bst. d des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004²⁾, auf § 7 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009³⁾ und auf § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998⁴⁾,

beschliesst:

§ 1

*Voraussetzungen für Beiträge
an die Sanierung der Aussenhülle von Gebäuden*

¹⁾ Wer für die Sanierung der Gebäudehülle (§ 2 des Kantonsratsbeschlusses) um einen kantonalen Beitrag ersucht, hat vorweg die gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a CO₂-Gesetz im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erhältlichen Beiträge (Das Gebäudeprogramm) geltend zu machen.

²⁾ Der kantonale Beitrag wird für die Erneuerung oder Verbesserung sowohl der Wärmedämmung als auch der Fenster an der Aussenhülle eines privaten Gebäudes ausgerichtet. Er entspricht einem Drittel der Planungs- und Baukosten, abzüglich des nationalen Beitrags nach CO₂-Gesetz.

¹⁾ GS 30, 405

²⁾ BGS 740.1

³⁾ BGS 740.16

⁴⁾ BGS 153.1

740.161

³ Es gelten in jedem Fall folgende technische Anforderungen:

- a) U-Wert des Glases (mit Glasabstandshalter aus Kunststoff oder Edelmetall) von $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- b) Wärmedämmung von Wand, Boden oder Dach gegen Aussenklima mit wenigstens $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- c) Wärmedämmung von Wand, Boden, Decke gegen unbeheizte Räume oder wenn mehr als 2 m im Erdreich liegend von wenigstens $0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$.

§ 2

Voraussetzungen für Beiträge an technische Einrichtungen in Gebäuden

¹ Beiträge an Sonnenkollektoranlagen zur Warmegewinnung (§ 5 Bst. a des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2, mit Empfehlung des Labels Solar Keymark, mit mindestens 3 m^3 Absorberfläche und mit Leistungsgarantie von EnergieSchweiz verwendet werden.

² Beiträge an Anlagen zur kontrollierten Lüftung mehrerer Räume (§ 5 Bst. b des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Geräte mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung, einem Luftwechsel zwischen 0.3 bis 0.6, einer Rückwärmzahl von mindestens 70 % und einer spezifischen Förderleistung von wenigstens $0.42 \text{ W/m}^3/\text{h}$ verwendet werden.

³ Beiträge an Wärmepumpenanlagen (§ 5 Bst. c des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass die Anlage das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel erhalten hat, dass eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und im Falle von Erdwärmesonden das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vorliegt.

§ 3

Anrechnung gemeindlicher Beiträge

Allfällige gemeindliche Beiträge an Anlagen gemäss § 2 werden nicht an den Kantonsbeitrag angerechnet.

§ 4

Baubeginn

Beitragsgesuche müssen vor den Bau- und Installationsarbeiten bei der von der Baudirektion bezeichneten Stelle eingetroffen sein, um beurteilt werden zu können.

§ 5

Kosten aus dem Vollzug der Programmvereinbarung

Die auf den Kanton fallenden Kosten für den Vollzug der Programmvereinbarung gemäss § 1 Abs. 1 sind dem Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf zu belasten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 in Kraft¹⁾.

¹⁾ In-Kraft-Treten am 9. Januar 2010